

**Thema:**

Entlastung des Bürgermeisters

**Fragestellung:**

Ist im Zusammenhang mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz über die Entlastung des Bürgermeisters zu befinden?

**Lösungsansatz:**

Nach Artikel 8 § 13 Abs. 2 KomDoppikLG sind die Bestimmungen über

- die Aufstellung,
- die Vorlage,
- die Beratung,
- die Feststellung,
- die Veröffentlichung,
- die Prüfung des Jahresabschlusses und des Anhangs

auf die Eröffnungsbilanz und den Anhang sinngemäß anzuwenden.

§ 114 Abs. 1 GemO enthält Vorschriften zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung. Darin ist bewusst auf die Trennung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses von dem über die Entlastung des Bürgermeisters geachtet worden, da eine zwingende sachliche Verknüpfung der beiden Beschlüsse nicht gegeben ist.

Die Entlastung des Bürgermeisters betrifft grundsätzlich sein Tätig sein in der abgelaufenen Rechnungslegungsperiode (Haushaltsjahr) und nicht den Jahresabschluss.

Aufgrund der Trennung der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters ist es nur folgerichtig, dass der Gesetzgeber eine Entlastung des Bürgermeisters im Zusammenhang mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz nicht vorsieht.

.....